

Amt 68
0183/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss

Sitzung am: 16.2.2021

Optimierung der Schwarz-Weiß-Trennung beim Baubetriebshof

Sachverhalt:

Die Verwaltung beabsichtigt, auf dem Gelände des Baubetriebsamtes eine bauliche Optimierung der sog. „Schwarz-Weiß-Trennung“ zum Schutze der Mitarbeiter vorzunehmen. Die aktuelle räumliche und organisatorische Situation entspricht nach Auffassung der Verwaltung nicht mehr den Rahmenbedingungen modernen Arbeitsschutzes bzw. hat sich in der Praxis nicht bewährt: die Trennung von verschmutzter Arbeitskleidung und sauberer Privatkleidung erfolgt bislang innerhalb desselben Raumes durch zwei verschiedene Spinde und die Möglichkeit, die Dienstkleidung zentral waschen zu lassen. Da die Dienstkleidung der Mitarbeiter des Baubetriebes aber z.T. wesentlich kontaminiert wird (z.B. Hundekot bei Reinigungs- und Grünflächenarbeiten, belasteter Müll bei der Leerung von Abfallbehältern (im Rahmen der aktuellen COVID-19-Lage z.B. auch durch virenbehaftete Einwegmasken), teerhaltige Stoffe bei Straßenbauarbeiten sowie ggf. Exkremete im Rahmen von Bestattungstätigkeiten), wird die bauliche Umsetzung einer zeitgemäßen Schwarz-Weiß-Trennung zum Schutze der Mitarbeiter (und ihrer Familien) i.S.d. Biostoffverordnung für erforderlich gehalten. Dies wird auch im Rahmen der Beratung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen vom hierfür beauftragten Unternehmen, BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, empfohlen.

Wesentlicher Aspekt des Schwarz-Weiß-Prinzips ist die strikte Trennung von schmutzigen, schadstoffhaltigen oder verkeimten Stoffen oder Gegenständen von dem sauberen Bereich. Eine entsprechende Konzeption sieht zweifach weitgehend identische Umkleideräume vor, die durch einen Bereich getrennt sind, in dem eine entsprechende Reinigung beziehungsweise Dekontamination möglich ist (Waschgelegenheiten, Duschen oder Desinfektion etc.): Das Personal betritt im sauberen Zustand den Umkleideraum „weiß“, entkleidet sich dort vollständig und geht dann in den Umkleideraum „schwarz“, in dem die unreine Kleidung angelegt wird. Kommt es schmutzig oder verkeimt zurück, dann geht es in den Umkleideraum „schwarz“, entkleidet sich wieder vollständig und geht nach entsprechender Reinigung in den „weißen“ Umkleideraum, wo die saubere Kleidung wieder angezogen wird.

Dieses Prinzip ist z.B. bei Feuerwehren und Entsorgungsbetrieben gängig und wurde durch die Stadtverwaltung zuletzt z.B. auch beim Bau des Feuerwehrgerätehauses Stallberg-Kaldauen entsprechend umgesetzt. Ebenso verfügt der FB Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR über entsprechende Räumlichkeiten.

Zur Vorbereitung einer entsprechenden Haushaltsanmeldung wurde im Herbst 2019 bzw. Frühjahr 2020 eine Machbarkeitsstudie über die Ertüchtigung des Bestandes inkl. möglicher notwendiger Erweiterungsbedarfe (bei Inanspruchnahme von Räumen im Bestand) beauftragt und um die Option der Schaffung zusätzlicher Lagermöglichkeiten (die dann z.B. nicht mehr im zu sanierenden Rathaus eingeplant werden müssten) bzw. Büros ergänzt. Für die Haushaltsmeldungen wurde nun zunächst von einer Ertüchtigung des Bestandes zzgl. einer Erweiterung als Modulbau als kostengünstigste Lösungsvariante ausgegangen. Im Falle einer grundsätzlichen Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses als für die Belange des Baubetriebsamtes zuständigen Gremiums bzw. vorbehaltlich eines entsprechenden Haushaltsbeschlusses würden

nach Rechtskraft des Haushaltes die Planungen der Um- und Anbauleistungen konkretisiert bzw. ggf. die externe Vergabe von freiberuflichen Leistungen vorbereitet. Sobald weitergehende Planungen vorliegen oder Vergabeentscheidungen getroffen werden müssen, werden diese dem Bau- und Sanierungsausschuss vorgelegt werden.

Zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses mit folgendem Beschlussentwurf:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Einrichtung einer zeitgemäßen Schwarz-Weiß-Trennung beim Baubetriebsamt zur Kenntnis und stimmt dem hieraus resultierenden Optimierungsbedarf zu. Die Verwaltung wird –vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung zum Haushalt 2021- ermächtigt, die Planungen zur internen Ertüchtigung und Erweiterung im Rahmen einer Modulraumanlage sowie die Konzeption einer entsprechenden organisatorischen Vorgabe voran zu treiben.

Siegburg, 19.1.2021